



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 30.07.2020

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Herr Thomas Klett
Vorlagennummer: 2020/30/034

Antrag Herr Stadtrat Joachim Saukel vom 06.07.2020 - Durchführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Feiertages am 15. August 2020

**Änderung der Verordnung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen (Ladenverkaufszeitverordnung)**

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Ladenverkaufszeitverordnung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 14.06.2019 regelt die Möglichkeit für Verkaufsstellen, die innerhalb der „Einkaufsinnenstadt“ in Kempten (Allgäu) liegen, an zwei Sonn- oder Feiertagen im Jahr für jeweils 5 Stunden zu öffnen. Anlässlich der Kemptener Jahrmärkte sind dies der Feiertag Christi Himmelfahrt im Mai sowie der vierte Sonntag im Oktober („Kathreinesonntag“).

Dieses Jahr fiel Corona-bedingt der Himmelfahrtsmarkt am 21.05.2020 aus. Folglich konnten auch die Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt nicht öffnen.

Als „Ersatz“ veranstaltet die Stadt Kempten (Allgäu) einen „Sommermarkt“ im Zeitraum vom 15.-17.08.2020. Hierfür sieht der Planentwurf ca. 60 Stände vor. Die Ausdehnung des Marktes ist in Anlehnung an den ausgefallenen Himmelfahrtsmarkt vom Königsplatz über den Stadtpark in die Fußgängerzone geplant.

Der Sommermarkt ist gewerberechtlich zulässig und wird nach der GewO als „Markt“ festgesetzt.

Nach der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sind Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkmärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, zulässig.

Der geplante Händlermarkt entspricht diesen Vorgaben und kann daher unter Einhaltung der notwendigen Infektionsschutzauflagen abgehalten werden. Diese Entscheidung ist eine laufende Angelegenheit und wird von der Verwaltung entschieden.

Antrag zur Ladenöffnung:

Herr Stadtrat Joachim Saukel beantragte aufgrund des Marktes die Durchführung eines einmaligen verkaufsoffenen Feiertages am 15. August 2020, Feiertag Mariä Himmelfahrt, als Ersatz für den Corona-bedingt ausgefallenen verkaufsoffenen Feiertag am 21.05.2020, Christi Himmelfahrt.

Rechtslage:

In Bayern gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG), welches die möglichen Öffnungszeiten der Ladengeschäfte regelt. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 LadSchlG müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen und montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr geschlossen sein. § 14 LadSchlG gibt den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, davon abweichend an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufssonntage per Rechtsverordnung zuzulassen. Anlass der Ladenöffnungen muss ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung sein. Eine Öffnung von Läden ist demnach nur mit einem solchen Anlass möglich; es gelten nur solche Veranstaltungen als „Anlass“, die allein schon einen beträchtlichen Besucherzustrom auslösen und eine Art Volksfestcharakter aufweisen.

Der übliche Markt an Christi Himmelfahrt wird sonst mit einem großen Rummel verbunden; ein solcher ist für den August weder geplant noch wäre er zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. November 2015 klare Kriterien für eine rechtskonforme Durchführung von Sonntagsöffnungen festgelegt:

- Die Veranstaltung selbst muss für den Sonntag prägend sein. Die Sonntagsöffnung darf nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. Eine prägende Wirkung setzt voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Verfahren:

Herr Saukel beantragte die einmalige Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt am Feiertag Mariä Himmelfahrt (15.08.2020) anlässlich des geplanten „Sommermarktes“ in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Hierfür muss die städtische Verordnung geändert werden.

Im Anhörungsverfahren wurden folgende Stellen beteiligt:

- IHK
- Handelsverband Bayern (HBE)
- ver.di/Allianz für den Sonntag
- Handwerkskammer
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Lorenz
- Ev.-Luth. Dekanat Kempten
- Regierung von Schwaben

Ver.di/Allianz für den freien Sonntag machen als Vertreter der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel grundsätzlich Einwände gegen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen geltend. Verwiesen wird hierzu auch auf das Urteil des BVerfG vom 01.12.2009, wonach eine Öffnung von Verkaufsstellen nur bei einem entsprechenden Anlass möglich sei. Die Öffnung der Verkaufsstellen dürfe nur Annex zu diesem Anlass sein. Das alltägliche Einkaufsinteresse der Bevölkerung oder wirtschaftliche Interessen des Einzelhandels seien keine hinreichenden Gründe für eine Öffnung. Dazu hält Ver.di/Allianz den benannten „Sommermarkt“ lediglich für ein „Konstrukt“, um Verkaufsstellen öffnen zu dürfen. Dies reiche aus deren Sicht nicht als Begründung aus. Darüber hinaus seien diese verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage aus wirtschaftlicher Sicht „weitgehend sinnfrei“ und würden den Umsatz nur verschieben.

Die Gewerkschaft hat zwar Verständnis für die schwierige Lage im Einzelhandel, hält aber die geplante Änderung der Verordnung für rechtswidrig und drohte bereits jetzt an, gegen eine solche (nach deren Auffassung) rechtswidrige Verordnung eine Prüfung durch eine übergeordnete Behörde oder ein Gericht einzuleiten.

Die Regierung von Schwaben hat bereits unter dem 21.7. 2020 festgestellt, dass eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nach der aktuellen Rechtslage nicht möglich sei.

Die weiteren beteiligten Stellen erhoben keine Einwände. Das Ev.-Luth. Dekanat Kempten gab keine Stellungnahme ab.

Rechtliche Prüfung:

Wie oben ausgeführt sind gem. § 12 Abs. 4 der 6. BaylFSMV aktuell nur solche Märkte erlaubt, die keinen Volksfestcharakter ausweisen und keine großen Besucherströme anziehen. Dies ist beim beabsichtigten Sommermarkt gegeben. Allerdings erfüllen eben genau nur diese „großen“ Märkte die Voraussetzungen für einen solchen Anlass, der eine sonn – oder feiertägliche Ladenöffnung nach § 14 LadSchlG rechtfertigen könnte.

Der bayerische Innenminister stellt in „KIM“ vom 16. Juli allgemein fest, dass „der Markt keinen Volksfestcharakter annehmen und keine großen Besucherströme anziehen“ darf. „Allen Schlupflochsuchern sei ... gesagt: Diese Regelung bietet kein Hintertürchen, um das weiterhin geltende Verbot von Volksfesten und anderen vergleichbaren Großveranstaltungen trickreich durch eine ‚Umetikettierung‘ zu umgehen.“

Zusammengefasst ist eindeutig, dass

zwar ein Händlermarkt unter Einhaltung von Auflagen zulässig sein kann,

der Infektionsschutz aber Großveranstaltungen und damit die nach dem LadSchlG für eine ausnahmsweise Öffnung notwendigen Anlässe verbietet.

Daher ist eine Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Feiertag rechtlich nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

Beschluss

Der Antrag von Herrn Stadtrat Saukel auf Durchführung eines einmaligen verkaufsoffenen Feiertages am 15. August 2020, Feiertag Mariä Himmelfahrt, als Ersatz für den Corona-bedingt ausgefallenen verkaufsoffenen Feiertag am 21.05.2020, Christi Himmelfahrt, wird abgelehnt.